

Resolution

der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer am 24. April 2023

Das Jahr 2022 war und das laufende Jahr ist durch viele Veränderungen geprägt. Ausgehend von sehr volatilen Produkt- und Betriebsmittelmärkten, den Folgen des Ukrainekrieges, Nachwirkungen der Corona-Pandemie über Anpassungen im Nitrataktionsprogramm und der Ammoniakreduktionsverordnung bis hin zu einer neuen GAP mit neuen Regelungen, Programmen und Maßnahmen. All dies führt mit den immer höheren Ansprüchen der Gesellschaft an die Produktion und den unabwendbaren Auswirkungen des Klimawandels berechtigterweise zu Verunsicherung und teils Zukunftsangst. Umso unverständlicher sind in einer solchen Situation teils überbordende und nicht praxistaugliche Vorgaben und Regelungen seitens der EU und Österreich. Ziel muss sein, berechenbare verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Stabilität geben und den Bäuerinnen und Bauern eine positive Zukunftsperspektive eröffnen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher:

Forderungen der LK NÖ zur GAP:

Die GAP ist mit 1.1.2023 vollinhaltlich umgesetzt. Viele Bestimmungen wurden neu aufgenommen oder entsprechend ambitioniert weiterentwickelt. Zudem wirken sich Änderungen in gesetzlichen Regelungen - wie beispielsweise im Nitrataktionsprogramm - indirekt auf die GLÖZ-Bestimmungen aus. Die Erfahrungen in der Umsetzung zeigen, dass Anpassungen im komplexen, umfangreichen „GAP-Auflagenkatalog“ erforderlich sind, die nicht die festgelegten Zielsetzungen konterkarieren, jedoch eine praktikablere Umsetzung ermöglichen und dadurch zu mehr Verständnis und Akzeptanz führen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher:

- Die für Herbst 2023 vorgesehenen Auflagen zu GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung von 80 % am Acker in der vegetationslosen Zeit) sind durch die unterschiedlichsten Boden- und Witterungsverhältnisse oder in bestimmten Produktionsbereichen nicht erfüllbar und fachlich auch nicht begründbar. Daher ist eine für die österreichische Landwirtschaft standortangepasste Umsetzung durch Änderung der Mindestbodenbedeckung (wie in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt) mit der EK zu verhandeln.
- Erosionsschutz ist ein zentrales Thema. Notwendig ist jedoch dringend, die Bestimmungen und Auflagen sowohl in der Konditionalität (zB Drillsaat in GLÖZ 5) als auch in verschiedenen ÖPUL-Maßnahmen (Anbau erosionsgefährdeter Kulturen in UBB und Bio) zu vereinheitlichen.
- Generell sind sinnvolle Weiterentwicklungen von Auflagen, die auch aufgrund der aktuellen Umsetzung erkannt werden, voranzutreiben und ehestmöglich festzulegen.
- Das Flächenmonitoring (Nutzung von Satellitendaten zur Überprüfung von Flächen) ist gemäß EU-Vorgabe verpflichtend. Die Prüfmechanismen und Auswertungsparameter sind

jedoch so umzusetzen, dass Abfragen nur bei tatsächlicher Nichtübereinstimmung zwischen Beantragung und Satellitenergebnis („roter Schlag“) vorgenommen werden. Notwendige Korrekturen als Folge des Monitorings müssen zudem immer sanktionslos möglich sein. Keinesfalls darf es zu überbordenden Rückfragen (technisch bedingt) bei Antragstellern kommen. Vor-Ort-Kontrollen sind im Gegenzug deutlich zu reduzieren.

- Die Abwicklung der Investitionsförderung wurde auf eine elektronische Plattform (Digitale Förderplattform) umgestellt. Auch in diesem Bereich sind zur Antragstellung Alternativen zur elektronischen Signatur (Handy-Signatur) zuzulassen.
- Im Hinblick auf die elektronisch gewonnenen Daten – sei es durch Monitoringsysteme als auch durch Eingaben in elektronische Register – ist dafür Sorge zu tragen, dass Datensicherheit und Datenschutz in hohem Ausmaß gewährleistet sind und die zweckwidrige Nutzung ausgeschlossen ist.

Forderungen der LK NÖ zur Kennzeichnung insbesondere der Herkunft:

Betreffend die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln konnten zuletzt mit der sogenannten Lückenschlussverordnung und der ab 1. September 2023 gültigen Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung einige Fortschritte verzeichnet werden. Nunmehr sind noch weitere Maßnahmen durch den Bundesminister für Konsumentenschutz zu setzen:

- Wie im Regierungsprogramm vereinbart, ist nun auch die verpflichtende Herkunftskennzeichnung in verarbeiteten Lebensmitteln dringend umzusetzen. Dies ist ein logischer nächster Schritt, damit zB auch der Ursprung der Convenience-Produkte, die in der Großküche verwendet werden, rückverfolgt werden kann.
- Die Umsetzung der verordneten Maßnahmen braucht außerdem eine stringente und systematische Kontrolle. Dafür ist raschest und ausreichend Sorge zu tragen.

Mit Besorgnis verfolgen viele Menschen die Zulassung von Insekten als Lebensmittel im Rahmen der „Novel Food-Verordnung“ durch die EU. Grundvoraussetzung muss eine völlig transparente und auffallend sichtbare Kennzeichnung solcher Produkte sein. Insbesondere die Frage nach der Kennzeichnung von allergenen Stoffen sollte dringend überprüft und rasch angepasst werden. Der Bundesminister für Konsumentenschutz möge dies in den EU-Gremien einfordern.

Forderung der LK NÖ zur Weiterentwicklung des AMA-Gütesiegels:

Marketingmaßnahmen der letzten Jahre rund um das AMA-Gütesiegel waren für die einbezogenen Produktgruppen (Milch, Fleisch, Gemüse, etc.) sehr erfolgreich und trugen zur hohen Bekanntheit und zum Vertrauen in die österreichische Landwirtschaft bei. Die Ausdehnung des AMA-Gütesiegels auf alle Ackerkulturen insbesondere auf Getreide, Mehl, Brot und Backwaren ist der logische nächste Schritt. Bei der Entwicklung der Richtlinien muss darauf geachtet werden, dass die Leistungen des ÖPUL mit einbezogen werden (Klimaschutz, Biodiversität, Fruchtfolge, Bodenfruchtbarkeit, etc.) und ein möglichst effizientes und unbürokratisches Abwicklungs- und Kontrollsystem ausgearbeitet wird.

Forderungen der LK NÖ zur Versorgungssicherung und Wettbewerbsfähigkeit:

Die EU hat sich mit dem Green Deal eine sehr ambitionierte Agenda vorgenommen. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der letzten Jahre und der Tatsache, dass wesentliche Ziele und Maßnahmen im Green Deal (wie beispielhaft die Vorstellungen bzw. Verordnungs- und Richtlinienentwürfe im Bereich Pflanzenschutz – SUR und Naturschutz – Nature

Restoration Law) überzogen und in der Gesamtwirkung nicht ausreichend durchdacht sind, fordert die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eine umfassende Folgenabschätzung der Ziele des Green Deal und aller beinhalteten Politikbereiche. Der Sicherung der Versorgung mit leistbaren, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln muss dabei oberste Priorität eingeräumt werden.

- **Pflanzenschutz – geplante rechtliche Veränderungen:**

Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel stellen oftmals – sowohl konventionell als auch im Rahmen der Biologischen Landwirtschaft – Maßnahmen dar, die zur Schließung von Zulassungslücken oder zur Regulierung anderwärtiger nicht behandelbarer Schaderreger notwendig sind. Es wird daher gefordert, dieses Instrument weiterhin umzusetzen.

Der Entwurf zur SUR-Verordnung beinhaltet unter anderem nicht umsetzbare Vorgaben zu Reduktionszielen bei Pflanzenschutzmitteln, völlig überbordende Dokumentationsverpflichtungen zu Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes oder ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln in „empfindlichen Gebieten“. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert die Abänderung des Verordnungsentwurfes, damit eine sich weiterentwickelnde nachhaltige Produktion und eine gesicherte Versorgung in Europa weiterhin möglich sind.

- **Ausbau Bewässerungsinfrastruktur:**

Durch den Klimawandel ist der Ausbau von Bewässerungsinfrastruktur von entscheidender Bedeutung, um die Produktion – oftmals von hochwertigen Spezialkulturen wie Obst, Gemüse und Wein – aufrecht zu erhalten und weiterentwickeln zu können. Zudem ist die Versorgung mit ausreichend Wasser die Basis für die zukünftige Entwicklung ganzer Regionen – weit über die Landwirtschaft hinaus. Dazu braucht es auch überregionale Projekte, deren Planung und Projektierung in die Wege geleitet werden müssen.

Des Weiteren sind auch rechtliche mittel- und langfristige Rahmenbedingungen zu setzen, die die Wasserentnahme, beispielsweise aus Oberflächengewässern sichern und regeln. Die Ausarbeitung derartiger Rechtsmaterien (zB Landes- und Bundesverordnungen) muss zeitnah in Angriff genommen werden.

- **Agrardiesel:**

Die temporäre Agrardieselvergütung ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Vergütung ist aber nur für einen Zeitraum von 14 Monaten vorgesehen und soll Ende Juni 2023 auslaufen. In Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist es daher notwendig, ein Modell einer dauerhaften Agrardieselvergütung zu erarbeiten und gesetzlich zu verankern.

- **Forschungsoffensive:**

Sowohl zur Klimawandelanpassung als auch zu Innovationen im Bereich Züchtung und Pflanzenschutz braucht es Forschungsaktivitäten, um mittel- und langfristige Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die Finanzierung zielgerichteter und praxisorientierter Forschung ist daher zu forcieren.

Forderungen der LK NÖ zur Ammoniakreduktionsverordnung:

Die Ammoniakreduktionsverordnung sieht die verpflichtende, nachträgliche Abdeckung von Güllegruben mit fixen Einrichtungen ab dem 1.1. 2028 vor (ausgenommen Kleinbetriebe).

Diese Umsetzung ist mit extrem hohen Kosten für die Betriebe verbunden bei vergleichsweise sehr geringem Emissionsreduktionspotential von Ammoniak. Bei vielen Gruben ist eine

nachträgliche Abdeckung gar nicht möglich. Ziel muss vielmehr sein, über attraktive Anreizsysteme durch freiwillige Maßnahmen, so wie bei der bodennahen Gülleausbringung, die Reduktion der Ammoniakemissionen voranzutreiben, um im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung im Jahr 2025 eine verpflichtende Güllegrubenabdeckung ab 2028 abzuwenden.

Forderungen der LK NÖ zum Umgang mit Wölfen, Bibern und Fischottern:

Die NÖ Landes-Landeslandwirtschaftskammer begrüßt die, mit 3. April 2023 in Kraft getretene, neue Wolf-Verordnung und fordert deren konsequente Umsetzung. Darüber hinaus bedarf es jedoch auch einer Neubewertung des Erhaltungszustandes auf europäischer Ebene. Die Wölfe stellen aus Sicht der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keine gefährdete Tierart mehr dar. Dies sollte in weiterer Folge zu einer Herabstufung des Schutzstatus in den Anhängen der FFH-Richtlinie führen.

Das Arbeitsübereinkommen des neu gewählten NÖ Landtages sieht konsequente Managementmaßnahmen bei Bibern und Fischottern vor. Sowohl die Biber- als auch die Fischotter-Verordnung treten mit Ende Juni 2023 außer Kraft. Es bedarf in jedem Fall der Erlassung neuer Verordnungen. In einer neuen Biber-Verordnung sollen die Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere bei Röhreinbrüchen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die oftmals eine Gefahr für Leib und Leben darstellen, erweitert werden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert darüber hinaus auch entsprechende Entschädigungen für durch Biber verursachte Schäden.

Forderungen der LK NÖ zum Mercosur Handelsabkommen:

Die Europäische Union gewährleistet schon bisher und forciert mit dem Green Deal noch zusätzlich höchste Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsziele, während Klima-, Tierwohl- und Sozialstandards in Südamerika nur eine untergeordnete Rolle spielen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass durch das Abkommen mit enormen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die auch im Widerspruch zu internationalen Klimaabkommen stehen. Eine mögliche Zusatzvereinbarung im Bereich Nachhaltigkeit ändert nichts an diesen Bedenken. Grundprinzip jedes Freihandelsabkommens muss sein, dass nur Produkte mit vergleichbaren Qualitäts- und Produktionsstandards umfasst sein können.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unterstützt daher unverändert die österreichische Position zu diesem EU-Handelsabkommen, die im Regierungsprogramm mit einem klaren Nein zu Mercosur in der vorliegenden Form verankert ist.

Forderung der LK NÖ zum zollbefreiten Import aus der Ukraine:

Beim notwendigen Export von Agrargütern aus der Ukraine ist durch die EU sicherzustellen, dass die exportierten Produkte in die vorgesehenen Bestimmungsländer gelangen (zB Getreide nach Nordafrika) und nicht den europäischen Markt ungerechtfertigter Weise negativ beeinflussen.

Forderungen der LK NÖ zum Energiebereich:

Erneuerbare Energieträger, insbesondere Energie aus Biomasse aus heimischer Land- und Forstwirtschaft, sind unverzichtbare Bestandteile im Hinblick auf mehr regionale Versorgungssicherheit.

▪ **Photovoltaik Ausbau:**

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen hätten bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben großes Potenzial, scheitern in der Umsetzung aber sehr oft an den Netzzugangsregelungen und den damit verbundenen Kosten, insbesondere bei größeren Anlagen.

Der im EAG vorgesehene Förderabschlag bei Installation von PV-Anlagen auf neu errichteten Gebäuden im Grünland ist ersatzlos zu streichen.

Beim PV-Ausbau gilt: Dach vor Agrarfläche! Daher sind Dachflächen vor nichtgenutzten versiegelten Flächen und vor Flächen minderer Bonität zu nutzen. Vor dem Hintergrund der Borkenkäferkalamitäten der letzten Jahre, den klimatisch bedingten Herausforderungen der Wiederaufforstung und der seit Jahrzehnten anhaltenden Zunahme von Forstflächen in Österreich, sollen auch (abgeholzte) Waldflächen für Freiflächen-PV (ohne Ersatzaufforstungen) zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich sollen land- und forstwirtschaftliche Flächen in Hinblick auf Freiflächen-PV so effizient wie möglich genutzt werden, da die Ressource „Boden“ nicht vermehrbar ist. Wertvolle Agrarflächen sollen für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehen und sollen frei von Photovoltaik-Anlagen bleiben.

Agri-PV-Anlagen sollen nicht als „grüne Eintrittskarte“ zur Nutzung wertvoller Agrarflächen dienen, sondern müssen für eine ortsübliche landwirtschaftliche Produktion einen Vorteil bzw. Zusatznutzen bringen.

Generell sind der Netzzugang zu erleichtern und der Netzausbau zu forcieren.

▪ **Stromtarife:**

Von Seiten der Energieanbieter, besonders der EVN, ist eine maßgeschneiderte Tarifregelung für die Land- und Forstwirtschaft (Agrarstrommodell) voranzutreiben. Dabei sind folgende Notwendigkeiten besonders zu berücksichtigen:

- Preisableitungen sollten auf Basis der Marktpreise laufend (zB vierteljährlich) erfolgen
- Hoch- und Niedertarifzeiten (bzw. Tag- und Nachttarif) sind vorzusehen
- Niedertarifzeiten sind deutlich auszudehnen und an Wochenenden generell anzubieten (niedriger Marktpreis in der Nacht und am Wochenende)
- Entsprechend attraktive Rabatte bei Bindungen sollten vorgesehen werden

Forderung der LK NÖ zur Steuer:

▪ **Einheitlicher Pauschalsteuersatz von 13 %:**

Wenn umsatzsteuerpauschalierte Landwirte Leistungen erbringen, müssen sie derzeit meist unterscheiden, ob der Kunde ein Unternehmer ist (Durchschnittssteuersatz 13 %) oder kein Unternehmer ist (Durchschnittssteuersatz 10 %). Da aber sowohl pauschalierte Landwirte als auch Nichtunternehmer (vereinfacht ausgedrückt – Letztverbraucher) in Gesamtbeträgen kalkulieren und handeln, spielt der Pauschalsteuersatz in der Preisgestaltung keine Rolle.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher – wie früher – einen einheitlichen Durchschnittssteuersatz von aktuell 13 % gemäß § 22 Abs 1 UStG bei Lieferungen und Leistungen durch umsatzsteuerpauschalierte Landwirte. Damit würden sich komplexe Abgrenzungsfragen innerhalb der Kombinierten Nomenklatur (zB bei Topfkräutern) erübrigen und es würde ein wertvoller Beitrag zur Entbürokratisierung erfolgen.

▪ **Abschaffung der „Abfärbetheorie“:**

Haben Personengemeinschaften, zB Ehepartner, (auch) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, so sind alle Einkünfte dieser Gesellschaft gemäß § 21 Abs 2 Z 2 EStG als Einkünfte aus

Gewerbebetrieb einzustufen. Damit könnte zB bei Einnahmen aus der Direktvermarktung von Bauernbrot oder Fleisch von mehr als jährlich 45.000 € pro Jahr (Gewerblichkeitsgrenze) oder beim überwiegenden PV-Stromverkauf der gesamte Betrieb als Gewerbebetrieb eingestuft werden. Derzeit wird die gesetzliche Regelung vernünftigerweise nicht streng vollzogen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert aus Gründen der Rechtssicherheit, die Abschaffung der Abfärbetheorie bei Mitunternehmerschaften durch Änderungen im Einkommensteuergesetz und eine Beurteilung wie bei Einzelunternehmern.

Forderung der LK NÖ zu den Sozialversicherungsbeiträgen:

Die pauschalen Beitragsgrundlagen in der bäuerlichen Sozialversicherung werden jährlich mit der sogenannten Aufwertungszahl angepasst (= erhöht). Maßgeblich dafür ist die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen aller Erwerbstätigen, welche von den Lohnabschlüssen für die Unselbständigen dominiert werden.

Seit vielen Jahren zeigt sich, dass die Entwicklung der bäuerlichen Bruttoeinkommen einerseits und der pauschalen Beitragsgrundlagen andererseits auseinanderklafft. Die in jüngster Zeit (inflationsbedingt) stark erhöhten Kollektivvertragslöhne werden bald „durchschlagen“ und die Situation noch verschlimmern.

Die pauschalen Beitragsgrundlagen sollen in einer Durchschnittsbetrachtung die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe abbilden, andernfalls drohen sie verfassungswidrig zu werden.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert daher, die im § 23 Abs. 2 BSVG vorgesehene jährliche Beitragsanpassung auszusetzen, um die von der Rechtsordnung geforderte Sachlichkeit der Versicherungswerte sicherzustellen.

Forderung der LK NÖ zu Saisoniers:

Viele Kulturarten in der Land- und Forstwirtschaft erfordern den Einsatz von Fremdarbeitskräften. Ausreichende Saisonkontingente für Drittstaatsangehörige haben auch künftig eine große Bedeutung. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fordert, die bereits im Zuge der Anhebung der Mindestlöhne auf 1.500 Euro zugesagte Entlastung bei den Lohnabgaben für Saisonarbeitskräfte endlich umzusetzen, damit die bäuerlichen Familienbetriebe im Verdrängungswettbewerb bestehen können und damit auch die heimischen Beschäftigungs- und Produktionsstandorte abgesichert werden können.